

Erklärungen zum

tarifplus⁺
zeitarbeit

2020 - 2023

Erklärungen zu den wichtigsten Punkten im TQZ -Tarifvertrag**1. Die besondere Tarifvertragsart**

Der **tarifplus+** in der Zeitarbeit ist ein rechtsgültiger im öffentlichen Tarifregister eingetragener Anerkennungs- und Ergänzungstarifvertrag, der das iGZ - Tarifwerk anerkennt und im Laufe der Zeit ergänzenden und alternative Regelungen hinzugefügt hat. So wurde z. B. der Entgeltrahmentarifvertrag 2011 komplett und neu gestaltet und an der betriebliche Praxis ausgerichtet.

Die Arbeitgeberseite ist kein Verband sondern eine Tarifgemeinschaft. Diverse Zeitarbeitsfirmen sind Mitglieder dieser Tarifgemeinschaft. Zweck dieser Tarifgemeinschaft ist ausschließlich Tarifverträge in der Personaldienstleistungsbranche abzuschließen.

Als einziger Tarifvertrag der Branche bietet der **tarifplus+ i den Entleihern wirksamen Schutz vor materiellen und immateriellen Schäden, da sich die Anwender einem jährlichen Compliance-Audit stellen und zwischendurch ein externes Compliance - Monitoring erfolgt.**

2. Geltungsbereich

Der **tarifplus+** kann nur von Mitgliedern der Tarifgemeinschaft TQZ angewendet werden. Alle Anwender sind registriert und den Tarifpartnern bekannt.

- Der Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik.
- Der Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten (Ausnahme Prokuristen und Geschäftsführer) der Mitgliedsunternehmen. Konzerninterne Zeitarbeitsfirmen können keine Mitgliedschaft erwerben.
- Die einfache „Inbezugnahme“ des Tarifvertrags (ohne Mitgliedschaft) ist nicht möglich.
- Der **tarifplus+** gilt als einziger Tarifvertrag der Branche sowohl für Zeitarbeit, als auch für Dienst- und Werkverträge.
- Der Tarifvertrag ist nur dann anwendbar, wenn ein befristeter Arbeitsvertrag nicht von vornherein deckungsgleich mit nur einem Einsatz geplant ist.

Es existieren Mantel-, Entgeltrahmen-,Entgelt- und diverse Branchenzuschlagstarifverträge, sowie ein Tarifvertrag für Auzubis.

3. Probezeit / Kündigungsfristen

Die Probezeit beträgt 6 Monate. In den ersten 4 Wochen beträgt die Kündigungsfrist 2 Tage. In der restlichen Probezeit 2 Wochen. Nach der Probezeit gelten die gesetzlichen Fristen.

4. Arbeitszeiten

Es ist ausschließlich die monatliche Arbeitszeit im Tarifvertrag geregelt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

Typ 1: Eine stundenbezogene monatliche Arbeitszeit von durchschnittlich 151,67 Stunden (berechnet als durchschnittliche 35 Stundenwoche im Rahmen einer 5-Tage-Woche). Die dadurch entstehenden unterschiedlichen Monatseinkommen ergeben sich aus der jeweiligen Anzahl der monatlichen Arbeitstage. Feiertage zählen nicht als Arbeitstage, sondern werden separat nach dem Lohausfallprinzip vergütet.

Typ 2: Eine konstante monatliche Arbeitszeit von 152 Stunden mit der Folge eines verstetigten Einkommens für Mitarbeiter.

Typ 3: Contischichtmodelle des Kundenbetriebs mit kompletter Anpassung an den Kunden.

Typ 1 und 2 sind leicht durch die verschiedenen Monatsstunden zu unterscheiden.

Die Verteilung der Arbeitszeiten richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Kunden.

Teilzeitverträge können in Bezug auf die Arbeitszeit individuell festgelegt werden.

Wird die individuelle Arbeitszeit überschritten so fließen die Stunden auf ein Zeitkonto, bei Nichterreicherung werden die fehlenden Stunden aus dem Zeitkonto aufgefüllt.

5. Zeitkonto

Das Zeitkonto ist ein Stundenkonto und ist im Rahmen von Minus 105 bis Plus 150 Stunden zu nutzen. Dabei können Zeitkontenhöhe und Auszahlung individuell festgelegt werden. Eine jährliche Nullstellung der Zeitkonten ist nicht wie bei den Verbandstarifen (VTV) erforderlich.

Über das Zeitkonto werden die Stunden automatisch ausgeglichen, die über oder unter den vereinbarten monatlichen Sollstunden liegen.

Fallen Zeiten, in denen Stundenguthaben durch beantragte und festgelegte Freizeit ausgeglichen werden, mit Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zusammen, so gilt die Freizeit als genommen, eine Rückübertragung in das Zeitguthaben erfolgt nicht (nicht möglich bei VTV).

Bei jeder Kündigung durch den Arbeitgeber können Zeitkonten für die Zeit der Freistellung vom Arbeitgeber angeordnet werden verwendet werden (bei den VTV bei betriebsbedingter Kündigung nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers). Wird dann eine AU-Bescheinigung eingereicht, verfallen die Zeitkontenstunden und es wird die Arbeitsunfähigkeit nach dem Ausfallprinzip abgerechnet.

Im Falle des Ausscheidens dürfen nur maximal 35 Minusstunden in Abzug gebracht werden. Dem Mitarbeiter sollte die Möglichkeit gegeben werden, ein negatives Zeitkonto abzarbeiten.

6. Zuschläge und Arbeitsbefreiung

Sie entsprechen den Regelungen der anderen Branchentarifen. Mehrarbeit 25%, Nachtschicht (von 23:00 bis 6:00 Uhr 25%, Sonntagsarbeit 50% Feiertagsarbeit 100/150%. Zuschläge gelten für den Einsatz in allen Branchen.

Mehrarbeit mit Zuschlag ist dann gegeben, wenn 15% der vereinbarten Monatsarbeitszeit überschritten wird.

7. Urlaub und Urlaubsvergütung

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Anspruch auf Urlaub ist nach Beschäftigungsjahren gestaffelt:

für das Jahr 2020

- Im 1. Jahr einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen ,
- im 2. Jahr einen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen,
- im 3. Jahr einen Jahresurlaub von 26 Arbeitstagen,
- im 4. Jahr einen Jahresurlaub von 28 Arbeitstagen und
- ab dem 5. Jahr einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.

Ab dem Urlaubsjahr 2021 gilt:

- Im 1. Jahr einen Jahresurlaub von 25 Arbeitstagen,
- im 2. und 3. Jahr einen Jahresurlaub von 27 Arbeitstagen,
- ab dem vierten Jahr einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.

Die Berechnung der Urlaubsbezahlung ist gesetzlich geregelt. Es muss der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen (3 Monate) während des Urlaubs vergütet werden. Die richtige Zuordnung der Lohnarten für die Durchschnittsberechnung ist entscheidend, um Fehler zu vermeiden.

Wenn die Zuordnung der in den Durchschnitt fließenden Lohnarten korrekt erfolgt, darf es nur zwei Algorithmen (Berechnungsmethoden) als Varianten für die Durchschnittsberechnung geben (Variante 1: Zeitkontenstunden werden als auszuzahlte in die Durchschnittsberechnung einbezogen Variante 2: Zeitkonten werden separat im Durchschnitt berechnet und verbucht).

Die korrekte Beschreibung der Berechnung des Durchschnitts finden Sie im Anhang. Außerdem können Sie bei uns ein Modul zur Überprüfung und/oder Berechnung des Durchschnitts gegen eine Schutzgebühr bekommen.

8. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

8.1 Tarifliche Regelung

Arbeitsunfähigkeit wird nicht wie bei den VTVs im Durchschnitt berechnet. Der Grundsatz der Lohnfortzahlung im Fall der Arbeitsunfähigkeit ist im Manteltarifvertrag im § 6.4 als Lohnausfallprinzip geregelt. Das **Lohnausfallprinzip** bedeutet, dass ein Arbeitnehmer während der Ausfallzeiten Anspruch auf das Entgelt hat, das er bei Arbeitsleistung verdient hätte.

Die korrekte Berechnung haben wir in einer separaten Beschreibung im Anhang dargelegt.

8.2. Anspruchsberechtigung und Vergleiche

Da in den Arbeitsverträgen der Zeitarbeit in der Regel als Beleg eine Ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag verlangt wird, muss zur Erfüllung des Lohnanspruchs eine AU-Bescheinigung vorliegen.

Dazu muss zunächst festgestellt werden, ob die Tage, für die eine AU-Bescheinigung eingereicht wurden auch zur regelmäßigen Arbeitszeit zählen. Dazu zählen z.B. die Wochenenden oder freie Tage in der Woche bei Contischichtmodellen. Für diese Tage entfällt der Anspruch auf Lohnfortzahlung.

9. Lohnfortzahlung an Feiertagen

Es gilt laut Tarifvertrag das strikte Lohnausfallprinzip. Danach hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er erhalten hätte, wenn die Arbeitsleistung nicht infolge des Feiertages ausgefallen wäre. Die Betrachtungsweise bei Feiertagen ist eine strikte Tagesbetrachtungsweise. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht gesetzeskonform.

Wann entfällt eine Feiertagsvergütung?

Zunächst ist bei Feiertagen zu klären, ob überhaupt ein Anspruch auf Feiertagsentlohnung besteht. Es gibt zwei Fälle in denen die Feiertagsvergütung entfällt:

- (a) Der Anspruch entfällt, wenn Arbeitnehmer vor oder nach dem Feiertag unentschuldig fehlen.
- (b) Der Anspruch auf Lohnfortzahlung ist dann gegeben, wenn an einem Tag, an dem der Arbeitnehmer sonst regelmäßig zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, für ihn infolge eines Feiertags die Arbeit ausfällt.

Damit muss ein Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt zahlen, wenn im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung oder bei Contischicht ein freier Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Dazu gibt es ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24.01.2001 (4 AZR 538/99).

10. Jahressonderzahlungen

Die Jahressonderzahlungen bestehen aus Urlaubsgeld – wird gezahlt mit der Juni-Abrechnung – und dem Weihnachtsgeld – wird gezahlt mit der Novemberabrechnung – Die Wartezeit bis zum Anspruch beträgt in beiden Fällen 6 Monate. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden in gleicher Höhe gezahlt. Weitere Voraussetzung: Mitarbeiter ist in einem Ungekündigten Arbeitsverhältnis.

Für 2020 gilt:

- In den ersten beiden Beschäftigungsjahren jeweils 150,00 €,
- im 3. und 4. Beschäftigungsjahr jeweils 200,00 €
- und ab dem 5. Jahr jeweils 300,00 €.

Ab dem Jahr 2021 gilt:

- ab dem 7. Beschäftigungsmonat jeweils 170 Euro brutto,
- ab dem 13. Beschäftigungsmonat jeweils 220 Euro brutto,
- ab dem 37. Beschäftigungsmonat jeweils 240 Euro brutto.

Ab dem Jahr 2022 gilt:

- ab dem 7. Beschäftigungsmonat jeweils 210 Euro brutto,
- ab dem 13. Beschäftigungsmonat jeweils 270 Euro brutto,
- ab dem 37. Beschäftigungsmonat jeweils 350 Euro brutto.

Ab dem Jahr 2023 gilt:

- ab dem 7. Beschäftigungsmonat jeweils 230 Euro brutto,
- ab dem 13. Beschäftigungsmonat jeweils 320 Euro brutto,
- ab dem 37. Beschäftigungsmonat jeweils 420 Euro brutto.

Ergänzungstarifvertrag Mitgliederbonus

Auf Antrag des Arbeitnehmers erhöht sich ab dem Jahr 2021 das Urlaubs- und Weihnachtsgeld unter Einbeziehung eines Mitgliedervorteils, abhängig von der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses⁷, nach der folgenden Tabelle, wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer der tarifschließenden DGB-Gewerkschaften ist und dem Arbeitgeber jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 30. November seine seit mindestens 12 Monaten bestehende Gewerkschaftsmitgliedschaft mittels einer aktuellen Mitgliederbescheinigung nachweist.

Ab dem Jahr 2021 gilt:

- ab dem 7. Beschäftigungsmonat jeweils 65 Euro brutto,
- ab dem 13. Beschäftigungsmonat jeweils 115 Euro brutto,
- ab dem 37. Beschäftigungsmonat jeweils 165 Euro brutto.

Ab dem Jahr 2022 gilt:

- ab dem 7. Beschäftigungsmonat jeweils 85 Euro brutto,
- ab dem 13. Beschäftigungsmonat jeweils 135 Euro brutto,
- ab dem 37. Beschäftigungsmonat jeweils 215 Euro brutto.

11. Fälligkeit der Arbeitsentgelte

Die Entgelte der Mitarbeiter sind am 15. des Folgemonats fällig. Ein Anspruch auf Abschlagszahlung besteht nicht.

12. Tarifliche Schlichtungsstelle

Es gibt eine funktionierende tarifliche Schlichtungsstelle, die als einzige befugt ist, den Tarifvertrag bei Meinungsverschiedenheiten zu interpretieren. Dritte Personen können zwar Meinungen entwickeln; diese sind aber nicht relevant. Das bietet dem Anwender Rechtssicherheit durch eindeutige Auslegung.

13. Ausschlussfristen

Reklamationen zur Bezahlung sind innerhalb von 3 Monaten schriftlich beim Arbeitgeber vom Mitarbeiter vorzubringen. Lässt man diese Frist verstreichen, verfallen mögliche Ansprüche. Werden die Reklamationen seitens des Arbeitgebers abgelehnt, hat man 3 Monate Zeit, um im Rahmen einer Klage diese Ansprüche geltend zu machen.

14. Branchenzuschläge

Branchenzuschläge sind in Eurowerten pro Stufe angegeben. Es gibt nur 4 Zuschlagstufen (ab Beginn des Einsatzes nach 6,11 und 15 Einsatzmonaten). Die Zuschläge sind additiv zu zahlen sind. Es gibt für 18 Branchen Branchenzuschlagstarifverträge. Diese sind auf der Homepage www.tarifplus.info einzusehen.

15. Tarifvergleiche

Der Tarifvergleich zu den Verbänden BAP und IGZ

TQZ	TQZ	BAP/IGZ	BAP/IGZ	TQZ	BAP/IGZ	TQZ	BAP/IGZ
	Ab 01.04.2020		Ab 01.04.2020	Ab 01.04.2021	Ab 01.04.2021	Ab 01.04.2022	Ab 01.04.2022
A	10,30 €	EG 1	10,15 €	10,60 €	10,45 €	11,10 €	10,88 €
B	11,00 €	EG 2a	10,82 €	11,30 €	11,15 €	11,80 €	11,60 €
	n.v.	EG 2b	11,38 €	n.v.	11,71 €	n.v.	12,20 €
C	12,60 €	EG 3	12,42 €	12,90 €	12,79 €	13,40 €	13,32 €
D	13,40 €	EG 4	13,13 €	13,80 €	13,52 €	14,30 €	14,08 €
E	13,50 €		n.v.	14,00 €	n.v.	14,50 €	n.v.
F	15,70 €	EG 5	14,83 €	15,80 €	15,27 €	16,30 €	15,90 €
G	18,35 €	EG 6	16,38 €	18,65 €	16,87 €	19,15 €	17,56 €
	n.v.	EG 7	19,48 €	n.v.	20,07 €	n.v.	20,89 €
H	23,15 €	EG 8	20,58 €	23,45 €	21,20 €	23,95 €	22,07 €
I	24,69 €	EG 9	21,71 €	24,99 €	22,36 €	25,49 €	23,28 €

n.v. = nicht vorhanden

Anhang

Korrekte Berechnung der Lohnfortzahlung an Feiertagen (FT)

1. Grundsatz

1.1. Das Lohnausfallprinzip

Es gilt laut Tarifvertrag das strikte **Lohnausfallprinzip**. Danach hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er erhalten hätte, wenn die Arbeitsleistung nicht infolge des Feiertages ausgefallen wäre. **Die Betrachtungsweise bei Feiertagen ist eine strikte Tagesbetrachtungsweise**

1.2. Wann entfällt eine Feiertagsvergütung?

Zunächst ist bei Feiertagen zu klären, ob überhaupt ein Anspruch auf Feiertagsentlohnung besteht. Es gibt zwei Fälle in denen die Feiertagsvergütung entfällt:

- (a) Der Anspruch entfällt, wenn Arbeitnehmer vor oder nach dem Feiertag unentschuldigt fehlen.
- (b) Der Anspruch auf Lohnfortzahlung ist dann gegeben, wenn an einem Tag, an dem der Arbeitnehmer sonst regelmäßig zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, für ihn infolge eines Feiertags die Arbeit ausfällt. **Damit muss ein Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt zahlen, wenn im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung oder bei Contischicht ein freier Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.** Dazu gibt es ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24.01.2001 (4 AZR 538/99).

2. Prinzipien der Bezahlung

Bezahlungsprinzipien am Beispiel einzelner Tage.

2.1. FT-Vergütung beim Vergleichstag der Vorwoche, in der produktive Arbeit stattgefunden hätte

Referenzstundenanzahl für die FT-Vergütung ist der einzelne Tag der Vorwoche oder, bei regelmäßiger Arbeitszeit, der für die Woche vorgesehene Schichtplan (Stundenfaktor). Neben den Stunden, die mit dem aktuellen Stundenlohn vergütet werden müssen, sind mögliche Zuschläge (z.B. Branchen-, Überstd.- und Nachtzuschläge), die in der FT-Woche angefallen wären, auch zu vergüten.

2.2. FT-Vergütung, wenn im Urlaub der Feiertag liegt

Voraussetzung hierfür ist, das Urlaub vom Mitarbeiter bei seinem Arbeitgeber schriftlich beantragt und genehmigt wurde. In diesem Fall ist die FT-Vergütung gleich der Urlaubsvergütung (Durchschnittsprinzip), da der Mitarbeiter ja nicht gearbeitet hätte.

2.3. FT-Vergütung bei Nichtbeschäftigung (Garantiezeiten)

Als Beleg einer Nichtbeschäftigung zählt die Beendigung eines Einsatzes für den betroffenen Mitarbeiter.

2.4. FT-Vergütung bei beantragtem Freizeitausgleich

Hat ein Mitarbeiter Freizeitausgleich durch Entnahme aus dem Zeitkonto beantragt und genehmigt bekommen, so beträgt die FT-Vergütung bei Vollzeitverträgen 7 Stunden multipliziert mit dem Stundenlohn.

Anhang

Korrekte Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

1. Grundsatz

1.1 Tarifliche Regelung

Der Grundsatz der Lohnfortzahlung im Fall der Arbeitsunfähigkeit ist im Manteltarifvertrag im § 6.4 als Lohnausfallprinzip geregelt. Das **Lohnausfallprinzip** bedeutet, dass ein Arbeitnehmer während der Ausfallzeiten Anspruch auf das Entgelt hat, das er bei Arbeitsleistung verdient hätte.

1.2. Anspruchsberechtigung und Vergleiche

Da in den Arbeitsverträgen der Zeitarbeit in der Regel als Beleg eine Ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag verlangt wird, muss zur Erfüllung des Lohnanspruchs eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen.

Dazu muss zunächst festgestellt werden, ob die Tage, für die eine AU-Bescheinigung eingereicht wurden auch zur regelmäßigen Arbeitszeit zählen. Dazu zählen z.B. die Wochenenden oder freie Tage in der Woche bei Contischichtmodellen. Für diese Tage entfällt der Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Die Tatbestände für das Lohnausfallprinzip herangezogen werden müssen sind: produktive Arbeit, Urlaub, Freizeitausgleich und Garantiezeiten.

2. Prinzipien der Bezahlung

Bezahlungsprinzipien am Beispiel einzelner Tage bzw. einer kompletten Woche

2.1. AU-Vergütung bei einer 5-Tage-Woche in der produktive Arbeit stattgefunden hätte

Referenzstundenanzahl für die AU-Vergütung sind die einzelnen Tage der Vorwoche oder, bei regelmäßiger Arbeitszeit, der für die AU-Woche vorgesehene Schichtplan (Stundenfaktor). Neben den Stunden, die mit dem aktuellen Stundenlohn vergütet werden müssen, sind mögliche Zuschläge (z.B. Branchen-, Überstd.- und Nachtzuschläge), die in der AU-Woche angefallen wären, auch zu vergüten.

2.2. AU-Vergütung, wenn im Urlaub eine AU-Bescheinigung eingereicht wird

Voraussetzung hierfür ist, das Urlaub vom Mitarbeiter bei seinem Arbeitgeber schriftlich beantragt und genehmigt wurde. In diesem Fall ist die AU-Vergütung gleich der Urlaubsvergütung (Durchschnittsprinzip), da der Mitarbeiter ja nicht gearbeitet hätte. Die Urlaubstage, die durch die AU-Bescheinigung „ersetzt“ werden, müssen dem Urlaubskonto wieder gutgeschrieben werden.

2.3. AU-Vergütung bei Nichtbeschäftigung (Garantiezeiten)

Als Beleg einer Nichtbeschäftigung zählt die Beendigung eines Einsatzes für den betroffenen Mitarbeiter. Erfolgt eine AU-Bescheinigung in einer Woche der Nichtbeschäftigung, so beträgt die AU- Vergütung der vertraglich vereinbarten, auf einzelne Tage heruntergebrochene, monatlichen Stundenzahl multipliziert mit dem aktuellen Stundenlohn.

2.4. AU-Vergütung bei beantragtem Freizeitausgleich

Hat ein Mitarbeiter Freizeitausgleich durch Entnahme aus dem Zeitkonto beantragt und genehmigt bekommen, so beträgt die AU-Vergütung bei Vollzeitverträgen 7 Stunden multipliziert mit dem Stundenlohn.

Anhang

Korrekte Durchschnittsberechnung in der Zeitarbeit bei Urlaub

A. Gesetzlichen Grundlagen

1. Der Grundsatz

§11 BurlG: „Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes.“

Das heißt:

- Um eine vereinfachte Berechnung durchzuführen wird, als Referenzzeitraum, auf die Arbeitsverdienste der letzten 3 Monate zurückgegriffen. Bestand die Beschäftigung noch keine 3 Monate, so wird der kürzere Zeitraum zugrunde gelegt.
- Die Bruttoverdienste der 3 für den Durchschnitt relevanten Vormonate werden in die Berechnung einbezogen. Davon werden **Überstunden und deren Zuschläge, Spesen, Reisekosten, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Einmalzahlungen, BAV, VWL, Dienstwagen, Dienstfahrrad und sonstige steuerfreie Sachbezüge** abgezogen. Alle anderen Zulagen, Zuschläge, Stunden und ausgezahlte und eingestellte Zeitkonten, die im Rahmen des Referenzzeitraums erarbeitet wurden, sind Basis für die Berechnung des Durchschnitts.

2. Die Unabdingbarkeit

§13 BurlG: „Im übrigen kann, abgesehen von § 7 Abs. 2 Satz 2, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.“

Das heißt:

Hier wird festgelegt, dass weder in Tarifverträgen oder in Einzelverträgen, noch bei der Abrechnung von den Regeln des §11 (was Zeitraum und Inhalt angeht) zuungunsten des Arbeitnehmers abweichen darf. Es besteht ein klarer Anspruch auf die in §11 festgelegte Art der Durchschnittsberechnung.

3. Die Besonderheit

§11 BurlG: „Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.“

B. Die korrekte Umsetzung

1. allgemeine Grundlagen

Die Durchschnittsberechnung sollte mit Softwareunterstützung korrekt erfolgen, da sonst sowohl den Mitarbeitern Arbeitsentgelt vorenthalten wird. Gleichzeitig würde auch der strafrechtlich relevante Tatbestand der Hinterziehung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt werden.

Was sind Überstunden?

Die Sollstunden werden im Arbeitsvertrag als Monatsstunden festgelegt. Für Vollzeitkräfte sind das laut Tarif 151,67 Stunden (die durchschnittliche 35-Stunden-Woche). Bei Anwendung einer festen monatlichen Stundenzahl für die Abrechnung sind alle Stunden, die über diesen Wert im Monat tatsächlich geleistet werden, als Überstunden zu werten und sind nicht für den Durchschnitt zu berücksichtigen.

Werden monatlich variable Kalendertage für die Abrechnung zugrunde gelegt (20, 21,22 oder 23 Arbeitstage) so sind Überstunden die Stunden, die über den Wert „Anzahl der Tage X 7 Stunden am Tag“ hinausgehen.

Es gibt Personaldienstleister, die andere Wochenstunden in den Arbeitsverträgen festlegen. Die Formel zur Umrechnung von von Wochenarbeitszeit (WAZ) auf Monatsarbeitszeit (MAZ) ist:

$$\text{WAZ} \times 13 = \text{MAZ}$$

3

Wird in Kundeneinsätzen bei einer Einsatzmeldung eine höhere Stundenzahl als regelmäßige Arbeitszeit pro Woche oder Monat festgelegt (z.B 40 Wochenstunden), so ist dies eine auf den Einsatz bezogene Änderung der Sollstundenanzahl. Dann sind alle über den Monatswert hinausgehenden Stunden für die Durchschnittsstunden nicht zu berücksichtigen.

Auf die korrekte Zuordnung der Lohnarten kommt es an!

Die richtige Zuordnung der Lohnarten für die Durchschnittsberechnung ist entscheidend. Seriöse Softwarelösungen für Zeitarbeit stellen diese Zuordnung den Anwendern zur Verfügung, da die nicht in den Durchschnitt gehörende Lohnarten bekannt sind. Wenn die Zuordnung der in den Durchschnitt fließenden Lohnarten korrekt erfolgt, darf es nur zwei Algorithmen (Berechnungsmethoden) als Varianten für die Durchschnittsberechnung geben (Variante 1: Zeitkontenstunden werden als gezahlt in die Durchschnittsberechnung einbezogen Variante 2: Zeitkonten werden separat im Durchschnitt berechnet und die ermittelten Stunden werden in das Zeitkonto ein- oder abgebucht).

Das von uns entwickelte Kontrollmodul berechnet die Tagessätze für die Durchschnittsbezahlung (Stunden X Stundenlohn). Daher muss nur im Vergleich zwischen Ist und Soll der Stundensatz mit der Anzahl der Tage multipliziert werden. Die Einzelvergleiche mit Durchschnittsstunden und Durchschnittsstundenlohn sind somit nicht notwendig.

2. Durchschnittsberechnung bei Gehältern und variablen Entgelten

Das Modul ist in 2 Tabellen aufgeteilt. Eine Tabelle ist für die Durchschnittsberechnung von variablen Entgelten, die andere Tabelle ist bei verstetigten Löhnen oder Gehältern anzuwenden. In beiden Fällen kann unser Modul sowohl für die Berechnung der Durchschnittswerte im laufenden Monat, als auch zur Kontrolle vergangener Abrechnung eingesetzt werden. Bei der Kontrolle müssen auch die jeweils gezahlten Entgelte für Krankheit oder Urlaub eingetragen werden, damit ein Soll-ISt-Vergleich möglich ist.

Bei der Durchschnittsberechnung fester Monatseinkommen wird zunächst die gleiche Berechnung des Durchschnitts realisiert, aber dann der Tagessatz des Gehalts gegengerechnet.

3. Zwei Varianten in Bezug auf die Behandlung der Zeitkonten

a) Variante - ohne separate Zeitkontenberechnung für die Durchschnittsberechnung

Alle gearbeiteten Stunden (auch die ins Zeitkonto fließen) werden mit ihren jeweiligen Werten für die Durchschnittsberechnung verwendet. Formel:

**Der Gesamtverdienst ohne Spesen Üstd und deren Zuschläge
sowie Einmalzahlung inkl. des Werts der Zeitkontenzuflüsse
der letzten 3 Monate in €**

= Lohnanspruch je Tag

65 Tage (5 Tage in der Woche X 13 Wochen)

Bei der Abfrage "separaten Zeitkontenzuwachs buchen?" tragen Sie ein „N“ ein.

b) Variante – mit separater Zeitkontenberechnung

Die zweistufige Berechnung des Durchschnitts erfasst zum Einem die Auszahlungs- und eine Zeitkontenkomponente (was in den vorangegangenen 3 Monaten als Bruttolohn bezahlt wurde und was auf Zeitkonten geflossen ist). Die Ansprüche aus der Zeitkontenentwicklung müssen separat gebucht werden.

**Der Gesamtverdienst ohne Spesen Üstd und deren Zuschläge
sowie Einmalzahlung ohne Wert der Zeitkontenzuflüsse
der letzten 3 Monate in €**

_____ = Lohnanspruch je Durchschnittstag
65 Tage (5 Tage in der Woche X 13 Wochen)

Bei der Abfrage "separaten Zeitkontenzuwachs buchen?" tragen Sie ein „J“ ein.